

24.11.23

Wi

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2024 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 16. November 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Wirtschaftsausschusses – Drucksache 20/9357 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 2024
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024)**

– Drucksachen 20/8289, 20/8673 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.12.23

Erster Durchgang: Drs. 382/23

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
2. Nach § 5 werden die folgenden §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6

Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Anwendung dieses Gesetzes auf die Förderung von gemeinnützigen kleinen und mittleren Unternehmen zu erstrecken, soweit dies der Umsetzung des Handlungsfeldes 6 der am 13. September 2023 von der Bundesregierung beschlossenen und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichten Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen dienlich ist. Dabei sind die in diesem Gesetz veranschlagten Ansätze beizubehalten.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Zuleitung soll bis zum 31. März 2024 erfolgen.

§ 7

Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien in Programmen des ERP-Wirtschaftsplans

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der eine Systematik aufgestellt wird, nach welchen Kriterien in Programmen zur Unterstützung von nachhaltigen Unternehmensgründungen und -übernahmen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht werden kann.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Zuleitung soll bis zum 30. Juni 2024 erfolgen.“

3. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 8 und 9.
4. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Kapitel 1 Titel 892 01-691 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
 - b) In den Erläuterungen zu Tit. 892 01 werden jeweils in dem ersten Absatz und im fünften Absatz Buchstabe a die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
 - c) In Kapitel 3 Titel 231 01-699 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
 - d) In den Erläuterungen zu Tit. 231 01 Satz 1 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.